



**Stützpunktfeuerwehr Liestal –
Gebühren- und Besoldungsreglement: Teilrevision**

Kurzinformation	<p>Der Stadtrat hat im Finanzplan 2005 – 2009 Ertragserhöhungen bei der Stützpunktfeuerwehr in der Höhe von CHF 50'000.00 vorgesehen.</p> <p>Diese sind mit den aktuellen Ansätzen im Gebühren- und Besoldungsreglement der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Liestal vom 24.11.1999 (ESL 762.2) nicht zu realisieren. Die Ansätze sind dementsprechend massvoll zu erhöhen und gemäss den für die Gebührenbemessung geltenden Grundsätzen (Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Rechtsgleichheitsprinzip) anzupassen.</p>
Antrag	<p>Der Einwohnerrat stimmt der Teilrevision des Gebühren- und Besoldungsreglementes der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Liestal vom 24.11.1999 zu.</p>
	<p>Liestal, 22.03.2005</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <p style="text-align: center;">Die Stadtpräsidentin Der Stadtverwalter</p> <p style="text-align: center;">Regula Gysin Roland Plattner</p>

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage und Lösungsvorschlag

a) *Zu den Änderungen der §§ 2 und 3:*

Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 12.01.1981 (SGS 761) und § 2 des Gebühren- und Besoldungsreglementes der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Liestal vom 24.11.1999 (ESL 762.2) grundsätzlich zu Lasten der Stadt. Stützpunkteinsätze werden der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung fakturiert.

Erfordert ein vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtes Feuer- oder Explosionsereignis den Einsatz der Feuerwehr, sind die Gemeinden berechtigt, die Kosten des Einsatzes vom Verantwortlichen zurückzufordern.

Der Regierungsrat hat in der Verordnung über das Normalreglement der Feuerwehr vom 19.10.1982 (SGS 761.15) Bestimmungen über das Rückforderungsrecht für alle anderen Einsätze erlassen:

§ 35 Einsatzkosten

¹ *Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zulasten der Gemeinde.*

² *Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.*

³ *Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:*

- a. *Ölwehreinsätze,*
- b. *Strahlenschutzinsätze,*
- c. *Autobrände im Freien,*
- d. *Leitungsbrüche im Gebäudeinnern,*
- e. *vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen,*
- f. *Verkehrsdienst bei Grossanlässen,*
- g. *bei freiwilligen Einsätzen,*
- h. *bei sich häufenden Fehlalarmen.*

⁴ *Für eigentliche Reparaturarbeiten kann die Feuerwehr Rechnung stellen.*

Die Stadt Liestal übernahm diese Bestimmungen in § 2 des Gebühren- und Besoldungsreglementes der Stützpunktfeuerwehr vom 24.11.1999. Eine Überprüfung der Ansätze zeigte, dass die Gebührenansätze im Bereich der Insekteneinsätze und der Entschädigungen für den Fahrzeugeinsatz nicht mehr zeitgemäss sind. Der effektive Aufwand für die Entfernung von Wespennestern bewegt sich in der Regel um das Dreifache des heutigen Ansatzes. Bei Beauftragung einer privaten Firma ist dieselbe Arbeit in der Regel noch höher zu entschädigen. So erscheint eine Anhebung von CHF 50.00 auf CHF 150.00 für die Entfernung bzw. Rettung von Tieren als gerechtfertigt.

Die Entschädigung für gewisse Spezialfahrzeuge wurde aufgrund der Entwicklung der Investitionskosten und des gestiegenen Fahrzeugunterhalts um 15 bis 30 % angehoben.

b) Zur Änderung des § 11:

Der ordentliche Pikettdienst dauert seit Jahren länger als 36 Stunden, weshalb er auf 60 Stunden (ab Freitagabend bis Sonntagabend und bei Feiertagen darüber hinaus) kostenneutral zu erhöhen ist. Länger dauernde Pikettdienste werden zusätzlich entschädigt.

Im Übrigen wird auf die Synopse in der Beilage (Anhang) verwiesen.

2. Massnahmen

Verabschiedung durch den Einwohnerrat und Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen nach vorgängiger Information der Bevölkerung per 01.07.2005.

3. Finanzierung/Kosten

Die Einsatzhäufigkeit im Jahre 2003 gestaltete sich wie folgt:

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2003 in %
Brände	23	24	26	33	22	26	37	38	30	12.77%
Fehlalarme / Täuschungsalarme	59	44	59	58	74	74	92	58	68	28.94%
Pioniereinsätze	23	2	6	24	54	3	9	7	14	5.96%
Personen- / Verkehrs- / Liftrettungen	9	9	5	8	6	16	16	18	14	5.96%
Tierrettung	1	4	2	2	2	1	7	4	5	2.13%
Umweltschutz	8	12	3	10	9	13	19	10	8	3.40%
Wasserwehr / Sturmschäden Notdach	39	21	20	17	72	13	24	35	37	15.74%
Insekten	42	19	30	29	47	38	41	42	49	20.85%
Diverses	9	6	5	17	13	16	27	14	10	4.26%
Total	213	141	156	198	299	200	272	226	235	100%

Es wurde dabei im Jahr 2003 ein Ertrag von CHF 98'263.00 erwirtschaftet (Kto. 140.434.01 Dienstleistungen Feuerwehr). Daraus ergibt sich ein geschätzter Mehrertrag durch die Teilrevision von ca. CHF 20'000.00 pro Jahr.

4. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Weiterhin keine kostendeckenden Gebühren und Kosten/Nutzenoptimierung findet nicht wie im Finanzplan angesagt statt.

5. Beilagen / Anhänge

Beilage 1: Synopse

Beilage 2: Änderungen im Gebühren- und Besoldungsreglement der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Liestal vom 24.11.1999